



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubt selb
werden kann

ung des ainalg
für diesen
wischen, habe ich
was aufgestoben
in einem der
genötigt

1/14. Zettel.

III. 1. 13.



Bey dem Reichstag zu Regensburg am 17. Junij 1525
 hat die Kaiserliche Majestät beschlossen das die
 Reichs Räte und Stände dem Kaiserlichen Erben
 alle ihre Lehen und Renten zu bezahlen
 und die Reichs Räte und Stände dem Kaiserlichen
 Erben alle ihre Lehen und Renten zu bezahlen
 und die Reichs Räte und Stände dem Kaiserlichen
 Erben alle ihre Lehen und Renten zu bezahlen

Das Reichstag zu Regensburg am 17. Junij 1525
 hat die Kaiserliche Majestät beschlossen das die
 Reichs Räte und Stände dem Kaiserlichen Erben
 alle ihre Lehen und Renten zu bezahlen
 und die Reichs Räte und Stände dem Kaiserlichen
 Erben alle ihre Lehen und Renten zu bezahlen
 und die Reichs Räte und Stände dem Kaiserlichen
 Erben alle ihre Lehen und Renten zu bezahlen

PUNCTA

**Wornach die Steuer: Einnehmere bey
 hiesigen Aemtern/ Städten und Abo-
 lichen Lehnschafften sich zu
 achten:**

- 1. In dem Reichstag zu Regensburg
- 2. In dem Reichstag zu Regensburg
- 3. In dem Reichstag zu Regensburg
- 4. In dem Reichstag zu Regensburg
- 5. In dem Reichstag zu Regensburg
- 6. In dem Reichstag zu Regensburg
- 7. In dem Reichstag zu Regensburg
- 8. In dem Reichstag zu Regensburg
- 9. In dem Reichstag zu Regensburg
- 10. In dem Reichstag zu Regensburg

Am 17. Junij 1525



Alle und jede Einnehmere sollen dahin zu förderst bemühet seyn / daß die ausgeschriebenen Steuern jedesmahl richtig zusammen gebracht / und längstens / nach Verfließung eines Monats / von ihnen zur Landes - Cassa ohne Abgang geliefert / mithin die Anwachung der Resten / so weit nur immer möglich / vermieden werden mögen ; Und haben sie zu solchem Ende / ihrer gethanen Lieferung halber / mit dem Cassirer alle Quartal richtige Abrechnung zu pflegen.

2.

Und nachdem zu nöthiger Verpflegung und Besoldung des Reichs - Contingents, alle Monate wenigstens eine Lieferung von Fränckisch / erfordert wird ; Als soll ein jeder von denen hiernächst benannten Einnehmern / vom künftigen Monat Martio an / gehalten seyn / allemal den zehenden Tag eines jeden Monats zur hiesigen Landes - Cassa baar zu liefern / wie folget:

Fränckisch / Amte Hiltburgshausen
und Veilsdorff.
" " Amte Heldburg.
" " Amte Eissfeld.
" " Stadt Eissfeld.
" " Ambr Schalkau.
" " Stadt Schalkau.
" " Schaumberg - Kauenstein.
" " Beust zu Eßfelder.
" " Ruckwurm zu Hellingen.
" " Marschall zu Bratten-
dorff.

Summa:

3. Im

3^r
Im Fall nun solches Quantum von denen Untertanen
so bald nicht zusammen gebracht werden könnte / so sollen bemelte
Einnemere / so viel als ihnen davon noch abgehret / entweder
aus ihren Mitteln vorzuschüssen / oder binnen gesetzter Zeit an-
derwärts bezuschaffen schuldig seyn / jedoch also / daß jeden der-
selben / was er erweislich vorgeschossen haben wird / monatlich
mit pro Cent verzinset / und dieses in Zurechnung angenom-
men werden solle.

4.
Welcher Einnemer sich dessen weigern / oder mit richtiger
Lieferung allemal nicht einhalten wird / der soll alsobald calliret /
und ein anderer / als deren man hin und wieder schon zu finden
weiß / an dessen Stelle verordnet werden.

5.
Damit auch die Untertanen mit überflüssigen Executi-
onen nicht geplaget und zur Ungebühr übernommen werden
möchten / so soll allezeit denenjenigen / welche unvermögend sind /
und ihre Steuern sogleich nicht auffbringen können / bis zu En-
de des zweyten Monats nachgesehen / in den drey Sommer-
Monaten aber / als Junio, Julio und Augusto, als da bekand-
ter mafen der Landmann mit der nöthigsten Arbeit beschäfftiget /
und am wenigsten bey Geld ist / dieselben mit Abforderung der
Steuern gänglich verschonet / und deren Entrichtung bis in die
letzten Monate verschoben / mithin zu Ende Februarii der Janua-
rius, zu Ende Martii der Februarius, zu Ende Aprilis der Mar-
tius, zu Ende Maii der Aprilis, zu Ende Septembris der Majus
und Junius, zu Ende Octobris der Julius und Augustus, zu En-
de Novembris der September und October, zu Ende Decembris
der November, und zu Ende des Januarii der December, jedesmal
bezahlet werden.

6.
Daferne aber in solcher gesetzten Zeit die ungewrungene
Lieferung / von Seiten der Untertanen / nicht erfolget / so
soll alsdann wider die Saumseligen zu förderst mit Einziehung
und Distrahirung ihres Gemeind-Rechts verfahren / und wo
dergleichen nicht vorhanden / oder dasselbe nicht hinlänglich ist /
durch zwey oder mehr abzuschickende Exequirer / welche aber an
denen Orten / wo sie hingewiesen / gar nicht still liegen / son-
dern sofort bey ihrer Ankunft / und wann die Zahlung nicht
gleich

gleich geschiet / zur würrlichen Execution und Auspfändung
schreiten sollen / die schuldigen Steuern von ihnen beygerrieben
werden.

7.
Doch sollenbey Verrichtung solthaner Execution von denen
Untertthanen keine Gebühren gefordert / sondern denen Exequi-
ren auff so viel Tage / als selbige ausgeschicket / die verordnete
Gebühren aus der Cassa bezahlet / und allezeit zu Ende des Quar-
tals von denen Einnehmern eine Designation dererjenigen / so die
selbigen verursacht / zur Fürstlichen Regierung eingesendet wer-
den / auff daß solche der Billigkeit nach repartiret / und sodann
der Cassa wieder gut gethan werden können.

8.
Und damit man übrigens allezeit wissen möge / ob von
denen Einnehmern gute Richtigkeit gehalten werde / und in was
Zustand deren Einnahme sich befinde / so soll nach Verflüssung
eines jedwedem Quartals der hierzu bestelte Commissarius bey
allen Einnehmern einmal herum reisen / und eine richtige Liqui-
dation dessen / was jeder an Steuern noch zu liefern hat / aus hie-
siger Landes-Cassa mit sich nehmen / sodann die bey jedes Orts
Untertthanen auffsehende Reste dargegen halten / und ob viel-
leicht der Einnehmer von denen eingekommenen Steuern in sei-
nen Nutzen etwas verwendet / auch was die eigentliche Ursache
des befindenden Nachstandes seye? fleißig untersuchen / darüber
ein richtiges Protocol führen / und nach seiner Zurückkunft sol-
ches zur Regierung eingeben / damit man hierauff die Remedir-
ung der befundenen Unrichtigkeit gebührend veranstalten könne.
Signatum Hildburghausen / den 21. Januarii 1713.

M 239 20

Tresor

1/6/19

J.C.

ND 18
WAT





Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

... die ...
...
...
PUNCTA,

uer: Linnehmere bey
n/Städten und Ade-
schafften sich zu
chten:

Einzig

Farbkarte #13
B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

Ruler: inches (0-1), centimetres (0-8)

